

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Accords-Puncte/ welche wegen der Stadt Dovay und des Fort De Scarpe in Flandern den 26. Junii 1710. Zwischen den Hohen Aliirten und dem Commendanten der Stadt und des Forts seyn geschlossen worden

Leipzig: Barthel, [1710]

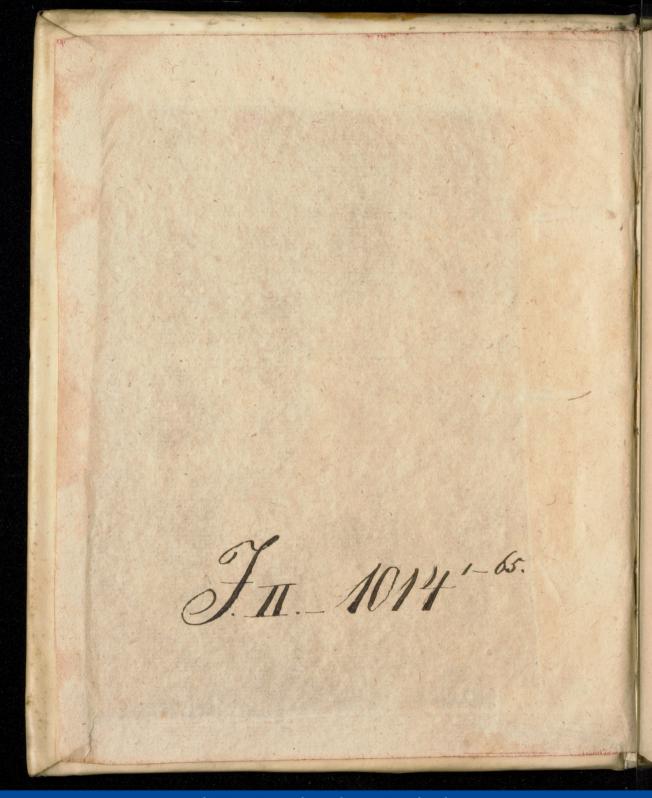
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819415332

Druck Freier 6 Zugang

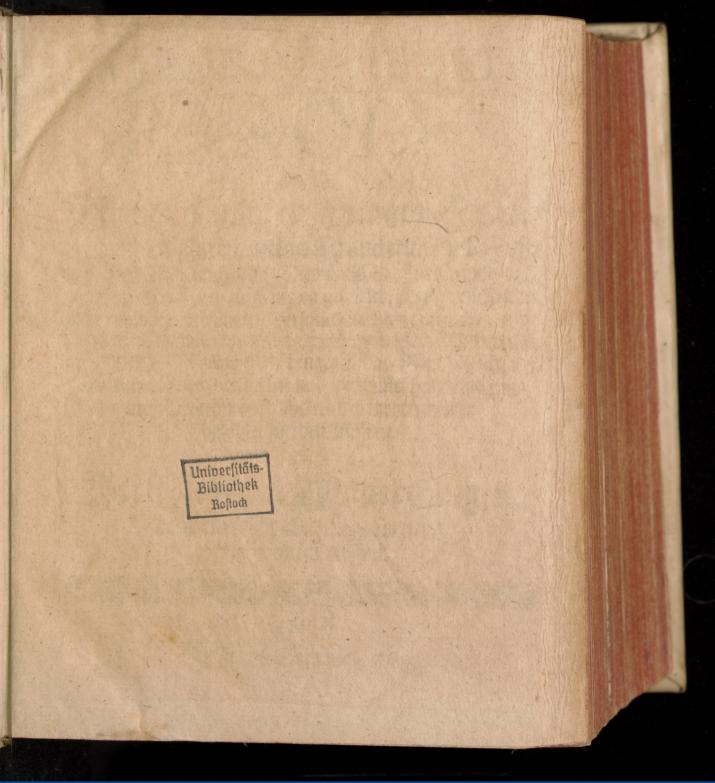




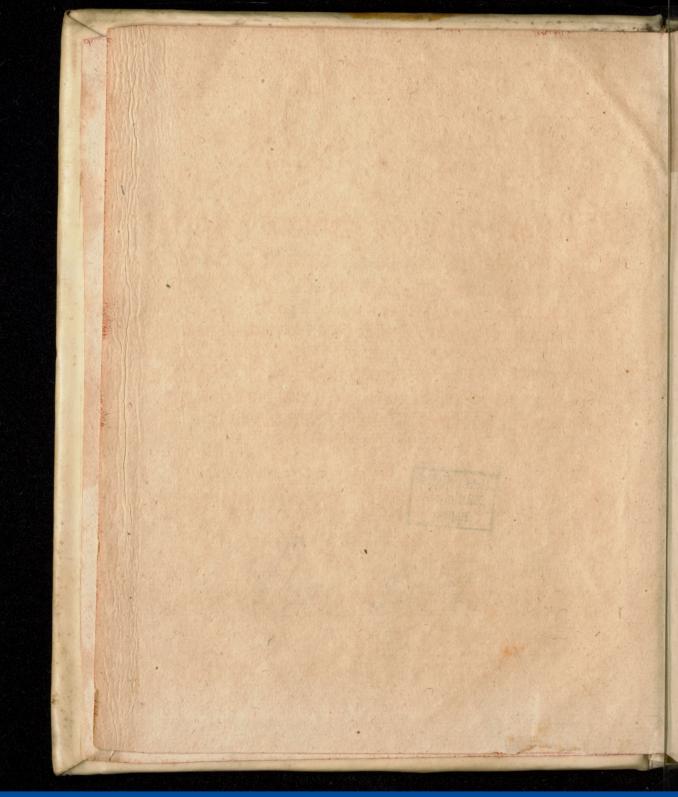














DFG

Accords Auncte,

5-11

welche wegen der Stadt

DOVAY

und des Fort

DE SCARPE

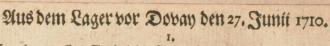
in **Elandern**

ben 26. Junii 1710.

Zwischen den Hohen Alliirten und dem Commendanten der Stadt und des Fort seyn geschlossen worden.

Leipzig, gedruckt ben Andreas Barthein.





Ird begehret, daß die Catholische Apostolische Romische Religion in ihrem tehte gen Stande verbleiben, auch nichts darinn verändert und keine Kirche zu einem andern Ende gebraucht werden foll.

Die Religion foll in ihrem letigen Stande verbleiben; und diefer Punct foll in der Capitus lation mit der Stadt vollends zur Richtigkeit gebracht werden.

2. Daß man die Stadt innerhalb 8 Tagen wolle übergeben, wann sie nicht zwischen der Zeit entsetze wird.

Die Besatung soll Sonntage ben 29sten dieses ausziehen, und man soll Morgen ben 27sten um 10 Uhr Vormittage das Thor Morell einraumen.

3. Daß inzwischen ein Stillftand der Waffen senn foll zc. Zugestanden.

4. Daß wann die Stadt innerhalb 8 Tagen nicht entsetzt werde, alebenn ein Thor auf die gewöhnliche Weise um alle Unordnung zu verhuten, soll eingeraumet werden.

Bugeftanden auf die Beit, welche im andern Articfel festgestellet ift.

5. Daß der Herr von Pommeverill, Gouverneur der Stadt, des Königs lieutenante, Officiers von den Schleusen und Thoren; der Herr von Albergotti, des Königs Gemeral lieutenant und Commendant von Sr. Maj. Trouppen in der Stadt, die General Majors, Brigadiers und alle andere Officiers, zu Pferd und zu Juß, ohne Ausnahm nebenst den Bedienten des Königs mit der ganken Besatung den 2 Julii durch das Thor von St. Elon ausziehen sollen, damit sie in einem Tage nach Cammerick können gebracht werden, und zwar mit ihren Waffen, Bagage, Pferden und aller Equipage, mit schlagenden Trommeln, sliegenden Fahnen, Rugeln in dem Mund, brennenden Lunten und Ammunition zu 20 Schuß; nebst 8 Stück Canonen, nehmlich 2 von 24. Pfunden 2 von 12 und 4 von 8 Pfunden mit 4 Mörsern, nebst Kraut und Loth zu 12. Schuß.

Die Besatung und alle in diesem Artickel benannte Officiers sollen Sonntags den 29sten mit allen Ehrenzeichen, welche oben ausgedruckt sepn, und nebst Lebens : Mitteln auf 2 Tage mach dem Auszug, ausziehen, und 2 Stuck Canonen von 12 Pfunden, und 4 von 8 Pfunden wie auch 2 Mörser mitnehmen; man will ihnen auch die nöthige Pferde geben um sie

nach Cammerick ju bringen, und einige Trouppen guihrer Sicherheit.

6. Daß die Arieges: Jahlmeister der Trouppen und der Artillerie, Einnehmer, Commissarien, Directeurs über die Gottes: Häuser und Postwesen, und alle diejenige, welche in des Königs Dienzsten gebraucht worden, sie seinen genandt oder ungenandt, 6 Monat Zeit haben sollen, um mit ihren Effecten in einen von den benachbarten Frontierplägen weggebracht zu werden.

Jugestanden auf eine Jeit von 3 Monaten.

7. Die Allierten sollen auf ihre Unkosten zum Wegführen deren Mobilien der Generals und Officiers 100 Wagen mit 4 Pferden und 200 Zug. Pferde liefern.

8. Daß alle Krancke und Gequeschten in der Stadt bif zu ihrer vollkommenen Ge-fundheit bleiben durffen.

Bugeftanden auf ihre efgene Unfoften, die Logimenter ausgenommen.

9. Daß die Besatzung 10. bedeckte Wagen aus der Stadt nach Cammerick mitnehmen durffe, welche nicht sollen visitirt werden. Es sennd 6. Wagen zugestanden.

10. Daß niemand von denen die mit der Befatung aus der Stadt ziehen, aus den Gliedern durffe weggenommen werden.

Bugestanden, aber die Deferteurs ausgenommen, und foll auch denen Soldaten zu Pferd und Buft, wann fie wollen unter den Alliirten Dienste annehmen, frenfteben, auszutreten.

11. Daß man niemand von des Königs Bedienten, weder um Schulden noch and derer Ursachen willen, in Arrest nehmen soll.



Bugeftanden, in fo fern, wann fie Burgen fellen wegen ihrer Schulben, welches in einem abe

fonderlichen Artickel weitlaufftiger foll abgerebet merden.

12. Daß man der Befatung foll zulaffen zum Unterhalt der Officiers und Gemei. nen, wie auch ihrer Pferde und Bedienten, vor 2. Zage Lebens. Mittelaus dem Magazin au nehmen, und daß der Proviantmeifter allen Borrath von Bieh, das er hat, behalten durffe.

Bugeffanden bie lebens: Mittel auf 2. Tage nach bem Ausjug, und bas Dieb, bas man ges

faufft und bezahlt zu haben beweifen fan, darff man behalten.

13. Daß alle Frauen und Familien von des Ronigs Officirern 6. Monat Zeit jum Wegziehen haben follen. Bugeffanden, auf 3. Monat Beit, wie im 6. Articel.

14. Daff der herr Durant, Directeur von des Konigs Wercfen und bergleichen, auch 6. Monat Zeit haben moge, um mit allen ihren Berchzeugen wegzuziehen.

Bugeftanden, auf 3. Monat vor ihre Perfonen, und por basjenige, das fie beweifen fonnen,

daß es ihnen wurcklich zugehöret.

15. Daß man nichts jum Machtheil des Konigs fordern moge, wegen der wahrender Belagerung, abgebrandten oder abgeriffenen Baufer in ber Stadt oder Borftadten. Bugeftanden, auf die Beife, als in der Capitulation der Stadt Angel gefchehen ift.

16. Daß man feine Pferde, welche auf Parthenen genommen, und von den Burgern oder Officirern gefaufft worden, durffe guruck nehmen. Bugestanden.

17. Daß man alles Zugehörige, es fen von Rleidern oder Equippage der Trouppen, innerhalb 2. Monat nach bemelbter Stadt in Francfreich bringen durffe, wie man wolle, ohne etwas zu bezahlen.

Bugeffanden, fo viel man beweifen fan, baf es ihr Eigenthum fen, und auf ihre eigenetinfoffen.

18. Daß niemand von denjenigen, die dem Ronig in dem Kriege bienen, es fen auch wer da wolle, wegen Gr. Maj. Schulden, oder um anderer Urfache willen folle arrefti-Bugeftanden, wenn gnugfame Beifel zuruck gelaffen werben.

19. So bald die Capitulation unterschrieben ift, foll ein erpreffer Officier an den Ronig, und ein anderer in das Ronigl. Lager durffen gefendet und diefelben mit Dagporten verfeben werden, um bin und ber ju reifen. Bugeffanden, fo bald das Thor eingeraumet worden.

20. Daß die Beiffel follen wieder juruck gelaffen werden.

21. Daß alle Contracten und Obligationen, welche zwischen den Franzosen und den Burgern in der Stadt gemachet worden, treulich und fonder Gefahrde follen gehalten merden.

Man fan auf diefen Artickel nicht eher antworten, als bif man behörige Nachricht von bem

Magistrat und ber Burgerschafft eingezogen hat.

22. Daß allen Burgern und Einwohnern, von was Mation oder Gefchlecht fie fenn, fren ftehen folle, entweder in der Stadt wohnen zu bleiben, oder mit ihrem Bermogen

innerhalb 3. Monat wegzuziehen. Bugestanden.

23. Daß die Officiers der Trouppen von der Befatung, die fich haben wollen in die Stadt werffen, und darüber gefangen genommen worden find, in die Frenheit follen geffellet werden, und in Absicht dieser Gefangenen mabrender Belagerung, follen Mann gegen Mann, und die Personen von Chargen gegen ihres gleichen ausgewechselt tverden, wie man biffero gethan hat ; und dieweil man feinen Officier von der Befagung findet, um gegen den Lieutenant Colonell Guedille, welcher von deffen Burde mare, aussuwechfeln, fo begehret man, daß er gegen den herrn von St. March, Colonel, welcher feit ber Zeit der Einraumung Dornick gefangen worden, und der fich in diefer Stadt Dovan aufgehalten hat, ohne einigen Dienft zu thun, feit dem die Allierten ibn als ihren Gefangenen reacclamirt haben, moge ausgewechselt werden.

Bugeffanden, was basjenige anbetrifft, baf Mann gegen Mann, und bie Perfonen von Chars gen gegen ihres gleichen follen ausgewechselt werben, aber ben Lieutenant Colonell Guedille tan man nicht austauschen gegen den Colonell St. March, es fen benn, bag man ein Aquivalent gebe.

24. Daß alle Collegia, fo durch den Konig auffgerichtet worden, in ihrem ietigen

Stand verbleiben und die Regenten in ihren Zemtern befeftiget werden follen. Bugeffanden wie in dem 21. Articful.

25. Daß die Manufacture von Peter R. Guffin in ihren Frenheiten bleiben follen. Zugeffanden wie oben,

Gegeben in Dovay den 25. Junii 1710, um 2. Uhr Machmittags.

war unterschrieben Albergotti.

Zugabe von den Allierten:

Man foll Geiffel in ber Stadt laffen wegen der Schulden, die von bem Ronig gemacht wors ben, und folche follen allda bif gur vollfommenen Bezahlung verbleiben, fo mohl auch megen ber Fruchte und des Biehes, fo man in der Stadt und auf dem Lande meggenommen.

Bugeffanden, und ber herr Kriege Commiffarius Bermon foll guruck bleiben.

Man foll die Schluffel der Magazin überliefern und die Minen getreulich anzeigen. Bugeftanden, es redlich guthun, aber um alle Unordnung zu verhuten, fo ift nothig, daß 2. ober 3 Derfonen darju beftellet werden.

Weil manzugestanden hat, daß diejenige, so ba wollen von Dovan nach Franckreich giehen, es thun mogen, fo begehrt man auch, daß die in der Stadt, fo einige Mittel in Francfreich haben, diefelbe ungehindert mogen guruck nehmen.

Zugeffanden, wann diefelbe Ihnen mit Recht ju gehoren.

Beilen die Alliirten nicht allen denjenigen Officiers, welche gefangen genommen worden, als fie fich in die Stadt haben wollen werfen, die Frenheit ertheilen, wie man wohl bencken mochte, daß der Berftand des 23ten Artickels also laute; so ftehet man von der Auswechselung des herrn von St. March ab, man fiellet aber daben vor, ob nicht am beffen alle die Gefangene, fo man ben; berfeits mahrender Belagerung befommen, einander auszuliefern, ohne daß es nothig folche ju Zugestanden. mar unterschrieben:

Eugenius Pring von Savonen,

W. Hoofd, N. Pesters Albergotti. J. Tollius, W. Wichers.

Herkog von Marlborough. P. F. Vegelin van Claerbergen,

Die Articul welche wegen des Fort de Scarpe gefchloffen worden, fennd folgenden Inhalts: 1. Daß bas Fort an dem Tag, ba die Befagung von Dovap ausziehen wird, foll eingeraumet werden, man begehret aber 6. Bochen Zeit um alle Artillerie, Ammunition und Provision von dar mit Schiffen nach Arras bringen ju fonnen.

Die Guarnifon foll denfelben Tag, an welchem die Befagung aus der Stadt giebet, mit eben bers gleichen Ehren Beichen und Lebens. Mitteln ausmarchiren, und 2 Stude Canonen mitnehmen.

2. Daf der Gouverneur und die andere Officiers mit der Guarnifon 2 Tage barnach, wann die Befagung aus der Stadt gezogen, mit allen Ehrenzeichen und 20 Magen mit 4 Pferden ausziehen follen. Bugeffanden,aber eben auf benfelben Sag, wann bie Befatung aus ber Stadt giebet, und morgen ben

27 follen uns die Auffenwerche von dem Fort eingeraumet werden.

3. Daß man vergonnen folle, swey bededte Bagen mitgunehmen. Bugeffanden.

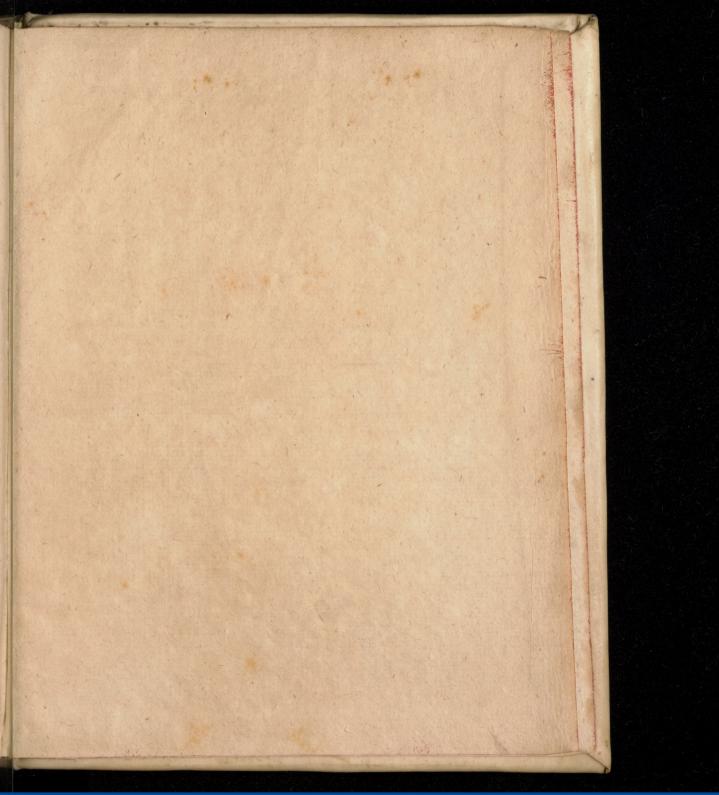
4. Daß man aus dem Zeughauß in dem Fort fo viel Mufqueten nehmen durffe, als nothig fenn wird, die übrigen Golbaten von der Befagung in der Stadt, die entwaffnet, fie mogen gefund oder franck fenn, damit ju verfeben. Bu bem Ende foll ber ste Articful von der Capitulation mit ber Stadt in feinem Stand verbleiben. Und dahero hat ber Berr Albergotti feine Baffen aus dem Fort heraus nehmen wollen, weil man gur felbigen Beit mit einander tractirte, bamit man ihn hernach teiner Untreue befculdigen Abgeschlagen.

s. Man ersuchet auch, was das Mehl anbetrifft, daß man durffte mitnehmen, fo viel man vor 2 Tage wird nothig haben. Das Mehl auff 2 Tage gugeftanden, es ju nehmen wo man wolle.

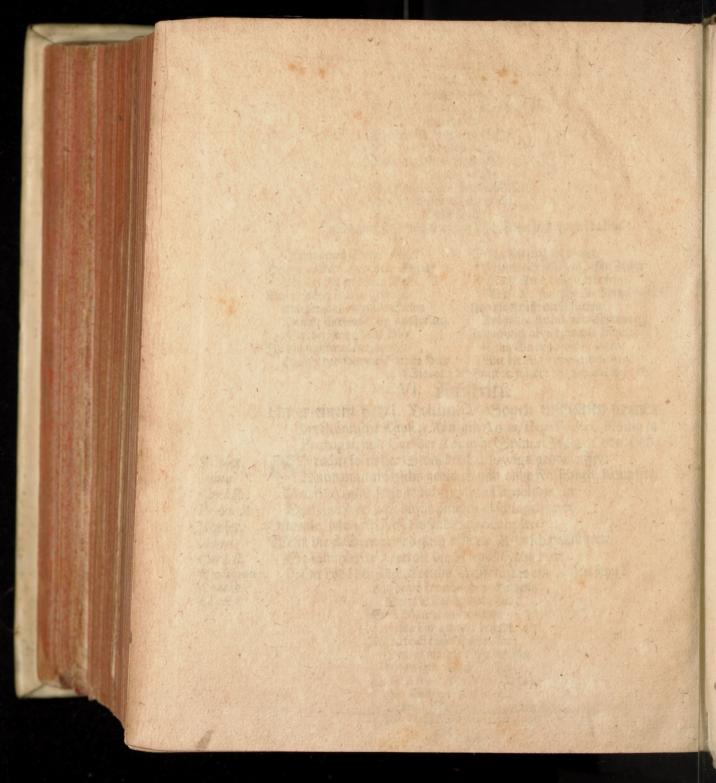
Gefdrieben ben 26 Junif 1710, und mar unterjeichnet wie oben,

()o()o

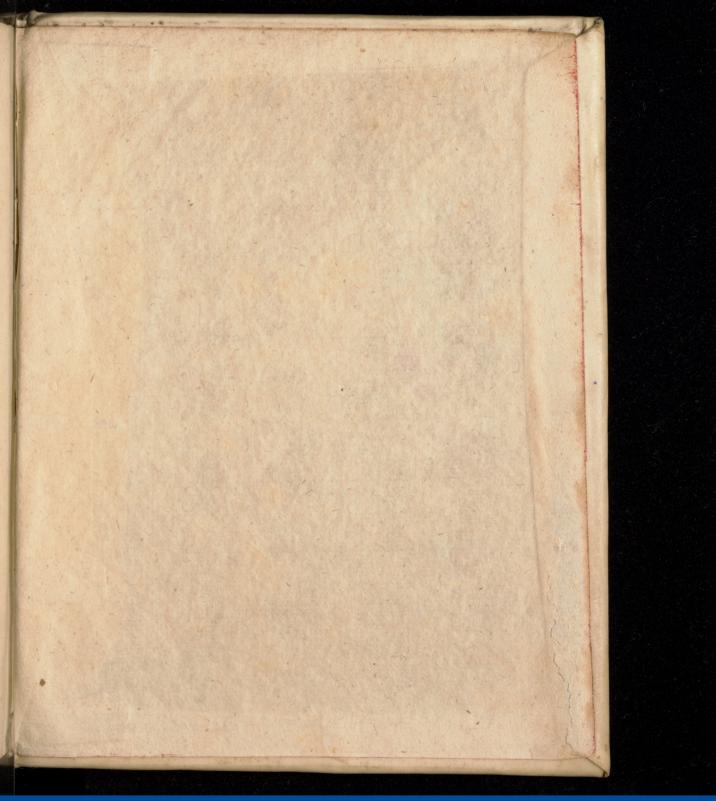




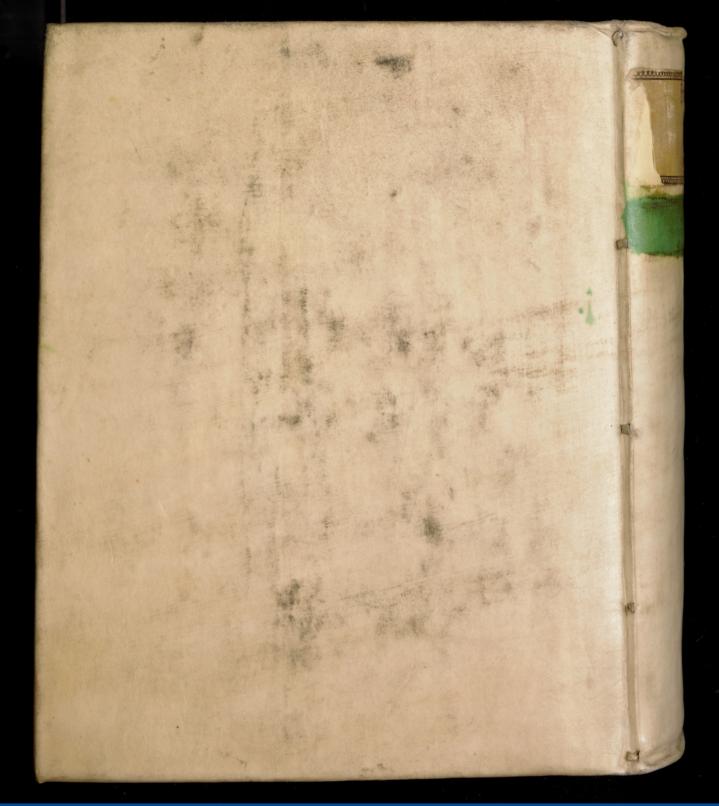














DFG

